

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 528/09 B

L 2 R 3711/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 2219/06 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 28.10.2009 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27.10.2009 mit einem am Montag den 30.11.2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 27.11.2009 Beschwerde eingelegt.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Dies ist bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 28.12.2009 nicht geschehen. Vielmehr hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers sein Mandat mit Schriftsatz vom 29.12.2009 niedergelegt.
- 3 Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

